

RS OGH 1986/4/8 10Os11/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1986

Norm

StPO §349 Abs2

Rechtssatz

Ergibt sich ungeachtet der chronologischen Verflechtung zweier Fakten für die Geschwornen weder logisch noch empirisch-faktisch die beweismäßig zwingende Notwendigkeit, wegen der Bejahung der einen Hauptfrage auch die zweite zu bejahen, und ist für das konkrete Vorliegen eines derartigen Zusammenhangs auch aus der Niederschrift der Geschwornen nicht zu entnehmen, dann sieht der OGH nach Lage des Falles trotz der Aufhebung des Wahrspruchs zur einen Hauptfrage keinen Anlaß, das vom Angeklagten erfolglos bekämpfte Verdikt zur anderen Hauptfrage bloß aus Gründen des Zusammenhanges zu kassieren.

Entscheidungstexte

- 10 Os 11/86
Entscheidungstext OGH 08.04.1986 10 Os 11/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0101092

Dokumentnummer

JJR_19860408_OGH0002_0100OS00011_8600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at